



## VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

### BESCHLUSS

5 L 120/22.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- Antragsteller -

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster,  
Az.: [REDACTED] -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: [REDACTED]-232,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts (Nigeria)  
hier: Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat Richter [REDACTED]

am 25. Februar 2022

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 22. Februar 2022 – 5 K 673/22.A – wird bezüglich der in Nr. 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Januar 2022 enthaltenen Abschiebungsandrohung angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## Gründe

I. Der zulässige Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage – 5 K 673/22.A –  
gegen die in Nr. 5 des Bescheides des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge vom 10. Januar 2022 enthaltene  
Abschiebungsandrohung anzuordnen,

ist begründet.

Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der auf §§ 34 Abs. 1, 36  
Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG gestützten Abschiebungsandrohung (vgl.  
§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG).

Ernstliche Zweifel im vorgenannten Sinne liegen nur dann vor, wenn erhebliche  
Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung  
wahrscheinlich nicht standhält.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –,  
juris, Rn. 99.

Auf der Grundlage der von dem Antragsteller angegebenen sowie unter  
Berücksichtigung gerichtsbekannter und offenkundiger Tatsachen und Beweis-  
mittel (vgl. § 36 Abs. 4 Satz 2 AsylG) sprechen zum hier maßgeblichen  
Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG)  
erhebliche Gründe dafür, dass die Abschiebungsandrohung einer rechtlichen  
Prüfung wahrscheinlich nicht standhält.

Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat  
abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Abs. 1 des Asylgesetzes  
bezeichnete ernsthafte Schaden droht. § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt  
entsprechend. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 AufenthG stellt das Bundesamt für  
Migration und Flüchtlinge, wenn der Ausländer sich auf das  
Abschiebungsverbot nach diesem Absatz beruft, außer in den Fällen des  
Satzes 2 in einem Asylverfahren fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1  
vorliegen und dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.  
Nach § 60 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 AufenthG dürfen Asylberechtigte und

Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind, nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist. § 60 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ordnet die entsprechende Anwendung von § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG für den Fall des subsidiären Schutzes an; dies schließt die in § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG enthaltene Bezugnahme auf § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ein. Daraus folgt, dass ein Ausländer, dem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union subsidiärer Schutz im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG (bzw. Art. 2 lit. g, Art. 15 ff., Art. 18 ff. der Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 – sog. Qualifikationsrichtlinie – QRL) zuerkannt wurde, nicht in das Land abgeschoben werden darf, in dem ihm der ernsthafte Schaden droht, wegen dem ihm der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde.

Vgl. für die ausländische Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2014 – 10 C 7.13 –, juris, Rn. 32; VG Karlsruhe, Urteil vom 06. August 2020 – A 4 K 1897/20 –, juris, Rn. 37.

In Anwendung dieser Grundsätze bestehen an der Rechtmäßigkeit der in Nr. 5 des streitgegenständlichen Bescheids des Bundesamtes vom 10. Januar 2022 enthaltenen, auf §§ 34 Abs. 1, 36 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG gestützten Androhung der Abschiebung des Antragstellers nach Nigeria ernstliche Zweifel (vgl. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG). Denn ausweislich Bl. 109 des Verwaltungsvorgangs wurde dem Antragsteller in Italien am 12. Februar 2014 der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt. Eine Beschränkung der Dauer des auf dieser Grundlage von den italienischen Behörden erteilten Aufenthaltstitels ergibt sich aus der Mitteilung nicht und ist auch sonst aus den Verfahrensakten nicht ersichtlich. Die rechtliche Bedeutung einer solchen Beschränkung sowie ihr Bestehen nach italienischem Recht bedürfen gegebenenfalls weiterer Aufklärung im Hauptsacheverfahren.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).





Beglaubigt  
[REDACTED] Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle